

# RS Vwgh 2002/2/28 96/15/0224

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgEO §47;  
AbgEO §51 Abs1;  
BAO §20;  
BAO §224 Abs1;  
BAO §7 Abs1;  
BAO §80 Abs1;  
BAO §9 Abs1;  
BAO §93 Abs3 lita;

## Rechtsatz

Sollte es zutreffen, dass die Umsatzsteuerschuld, für welche der Vertreter zur Haftung herangezogen worden ist, auch Beträge enthält, die aus dem Verkauf der vom Finanzamt gepfändeten Waren resultieren, so hätte die belangte Behörde begründen müssen, worin sie in diesem Zusammenhang die schuldhafte Pflichtverletzung des Vertreters erblickt. Bei einer solchen Konstellation hätte die belangte Behörde zudem begründen müssen, warum sie im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens den Vertreter für die in Rede stehenden Umsatzsteuerbeträge zur Haftung heranzieht, obwohl es dem Finanzamt obliegen wäre, die Entrichtung der Umsatzsteuer aus dem bei der Versteigerung erzielten Erlös sicherzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996150224.X06

## Im RIS seit

01.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)